

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier

Stand: September 2019

Diese Fassung enthält:

die 1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2018 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Erdgeschoss der Villa Flath und die Werkstatt/Atelier. Diese Räume stehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Politische Veranstaltungen sind ausgenommen.

§ 2

Verfahren

Die Benutzung ist bei der Otto-Flath-Stiftung zu beantragen. Die Zulassung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden.

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

(1) Antrags- und Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Verbände, Vereine, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz in Bad Segeberg haben. Sie gelten als Veranstalterin bzw. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung.

(2) Darüber hinaus kann der Raum auch Antragsstellerinnen und Antragstellern mit (Wohn-) Sitz außerhalb von Bad Segeberg zur Verfügung gestellt werden.

Ortsrecht

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der
Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier**

Stand: September 2019

§ 4

Allgemeine Bestimmungen, Benutzungsumfang

(1) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Stiftung. Dabei müssen elektrische Betriebsmittel den elektronischen Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 entsprechen.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen

(1) Die Räume der Villa Flath sowie die Werkstatt/Atelier werden nur zu dem beantragten Zweck überlassen. Die Stiftung behält sich vor, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 Euro zu erheben, wenn der Raum für einen anderen als den beantragten Zweck genutzt wird; in diesen Fällen ist auch eine erneute Vergabe in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend zu sein bzw. Aufsichtspersonal zu stellen. Die Volljährigkeit ist Voraussetzung für die Vergabe der Räume.

(3) Die zur Verfügung gestellten Räume sowie die Einrichtungsgegenstände werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich der Otto-Flath-Stiftung zu melden. Die Räume nach der Veranstaltung in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben; insbesondere betrifft dies die Sauberkeit des Fußbodens und der Einrichtung.

(4) Die Nutzung, insbesondere die Bestuhlung, ist u.a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Stadt abzustimmen. Die Bemessung der Besucherzahl erfolgt entsprechend der Versammlungsstättenverordnung mit max. 270 Steh- oder 135 Sitzplätzen.

(7) Die Otto-Flath-Stiftung wird von der Veranstalterin oder dem Veranstalter von jeder Haftung und evtl. Ansprüchen, die im Zusammenhang mit zu entrichtenden GEMA-Gebühren oder Beiträgen zur Künstlersozialkasse stehen, freigestellt.

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier

Stand: September 2019

§ 6

Hausrecht

(1) Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stiftung ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren; ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stiftung das Recht vor, Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.

(2) Die Otto-Flath-Stiftung behält sich vor, die Räume außerhalb der Öffnungszeiten bei Ausstellungen parallel für Veranstaltungen wie Lesungen, Konzert u.ä. zu nutzen.
Die Veranstalter haben diese Nutzung zu dulden.

§ 7

Haftung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Otto-Flath-Stiftung an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Otto-Flath-Stiftung fällt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern / Besucherinnen oder Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Otto-Flath-Stiftung fällt.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Otto-Flath-Stiftung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Otto-Flath-Stiftung, ihre Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Sie bzw. er ist verpflichtet, die Otto-Flath-Stiftung auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Otto-Flath-Stiftung erhoben werden, soweit der Schaden nicht von der Otto-Flath-Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Freistellungsansprüche abdeckt.

Ortsrecht

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier

Stand: September 2019

(5) Die Otto-Flath-Stiftung übernimmt keine Haftung für die von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, ihren oder seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern und Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Exponate für die Ausstellung und Wertsachen.

§ 8

Erhebung von Nutzungsentgelten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Für Veranstaltungen in der Villa wird ab dem 01.01.2020 ein Nutzungsentgelt von 12,00 € pro Tag erhoben.
Im Jahr 2019 werden keine Entgelte erhoben.
2. Für die Nutzung der Werkstatt/des Ateliers ist ein Entgelt in Höhe von 7,00 pro Tag zu entrichten.
Wird die Werkstatt/das Ateliers nur vor- bzw. nachmittags genutzt, so gilt diese Nutzung als halber Tag.
Entsprechend ist für die Nutzung eines halben Tages ein Entgelt in Höhe von 3,50 € zu entrichten.
3. Das Entgelt schließt alle Kosten, z.B. für die Beleuchtung und Heizung im üblichen Umfang ein. Auf ein energiesparendes Verhalten ist hinzuwirken.
Die Räumlichkeiten sind spätestens um 10:00 Uhr des Folgetages besenrein an den Hauswart zu übergeben. Das angrenzende Gelände und der genutzte Parkplatz sind ebenso gesäubert zu übergeben. Ein Verlassen nach 10.00 Uhr berechtigt die Stiftung zur Erhebung eines weiteren vollen Tagesentgeltes.
4. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung und Abfallentsorgung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich erhoben.
5. Bei Nichteinhaltung des beantragten Zweckes der Veranstaltung wird eine zusätzliche Entgeltforderung von 500,00 € fällig. Die Stiftung behält sich eine erneute Vermietung an die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vor.

Ortsrecht

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der
Räumlichkeiten der Villa Flath einschließlich Werkstatt/Atelier**

Stand: September 2019

§ 9

Kautions- und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Es kann eine Kautions verlangt werden.

(2) Das Nutzungsentgelt und eine evtl. Kautions sind 10 Tage vor der Veranstaltung, spätestens jedoch bei Übergabe des Raumes fällig.

§ 10

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Über Ausnahmen von der Entgelt- und Benutzungsordnung entscheidet der Stiftungsvorstand. Er berichtet dem Stiftungsrat in der auf der Entscheidung folgenden Sitzung.

(2) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die 1. Änderung des Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 19. Dezember 2018

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.